

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

- 4. Kammer -

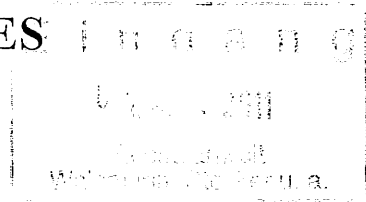


Az.: 4 A 2/11 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

in der Verwaltungsrechtssache



des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker & Kollegen, Papendiek 24 – 26,
37073 Göttingen,

gegen

die [REDACTED]

Beklagten,

wegen

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer – auf die mündliche Verhandlung vom 15.03.2011 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Risse als Einzelrichter für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat.

Der Bescheid des Beklagten vom 05.05.2008 und der Widerspruchsbescheid des [REDACTED] vom 01.09.2009 werden aufgehoben.

Der Beklagte wird verpflichtet, über den Antrag des Klägers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom 23.07.2007 erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 1/3 und der Beklagte zu 2/3.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger und der Beklagte dürfen die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der vollstreckbaren

Kosten abwenden, wenn nicht der jeweils Vollstreckende vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt eine erneute Entscheidung des Beklagten über seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Der jetzt 31-jährige Kläger reiste im September 2002 ohne Visum und Pass in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Beim damaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gab er an: Er sei irakischer Staatsangehöriger. Sein Vater sei Iraker, seine Mutter Afghanin. Bis zum Jahr 1986 habe er im Irak gelebt. Dann sei er in die Türkei gezogen. Seine Eltern hätten aber keine Papiere gehabt. Im Jahr 2002 seien er und seine Eltern in den Irak abgeschoben worden. Nachdem er sich einige Tage in Kirkuk aufgehalten habe, sei er mit Hilfe eines Schleusers nach Deutschland geflüchtet, weil er von der Festnahme seiner Eltern erfahren habe. Die Anhörung erfolgte überwiegend in türkischer und turkmenischer Sprache. Der Kläger sprach schlecht arabisch. Das Bundesamt lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 18.11.2002 ab. Es ging davon aus, dass der Kläger nicht irakischer Staatsangehöriger sei. Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage wies das erkennende Gericht mit Urteil vom 12.02.2003 – 6 A 765/02 MD – ab. Das Urteil wurde rechtskräftig.

Dem Kläger wurde daraufhin am 31.03.2003 eine Duldung erteilt. Die Ausländerbehörde forderte ihn mehrfach auf, Identitätsnachweise vorzulegen. Die Botschaft der Republik Irak in der Bundesrepublik Deutschland bestätigte dem Kläger unter dem 08.04.2003 und 22.03.2005, dass ihm kein irakischer Pass ausgestellt werden könne, da ihm die irakischen Originaldokumente fehlten. Einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis lehnte der damalige Landkreis Wernigerode mit Bescheid vom 24.10.2006 ab.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beauftragte einen Gutachter mit der Erstellung einer Sprachanalyse. Der Kläger gab gegenüber dem Gutachter an, dass seine Eltern ihn im Alter von etwa sechs Jahren in die Obhut eines Mannes in Istanbul übergeben hätten. Seinen Lebensunterhalt habe durch Straßenverkäufe verdient. Identitätspapiere habe er nie besessen. Das Sprachgutachten vom 01.12.2006 kommt zu dem Ergebnis, dass der Kläger „auf keinen Fall einen türkischen muttersprachlichen Hintergrund“ habe. Auch iranische Sprachen könnten ausgeschlossen werden. Es sei allerdings davon auszugehen, dass er einige Jahre in der Türkei gelebt habe. Mit einiger Wahrscheinlichkeit sei der Kläger dem Irak zuzuordnen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 23.08.2007 beantragte der Kläger – verbunden mit einem Wiederaufgreifensantrag – die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5

AufenthG. Das Sprachgutachten bestätige die Angaben zu seiner Herkunft. Ihm sei es nicht möglich, Identitätspapiere vorzulegen.

Die von der Ausländerbehörde eingeholte Auskunft aus dem Zentralregister vom 19.10.2007 ergab, dass der Kläger wegen Straftaten in der Zeit vom 21.08.2003 bis 23.07.2004 (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit versuchter gefährlicher Körperverletzung, Betrug in zwei tatmehrheitlichen Fällen und Betrug in acht Fällen) zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von sechs Monaten und Geldstrafen verurteilt worden ist.

Mit Bescheid vom 05.05.2008 lehnte der Beklagte den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab. Ein Wiederaufgreifensverfahren sei nicht erforderlich. Der Antrag werde als Wiederholung des Antrags angesehen. Der Kläger habe bislang keine Nachweise zur Identität und Herkunft erbracht. Die bloße Behauptung, dass er die irakische Staatsangehörigkeit besitze, reiche nicht aus. Der Kläger könne zumindest nachweisen, dass der Vortrag zu seiner Herkunft der Wahrheit entspreche und er in der Türkei aufgewachsen sei. Dies sei auch mittels Wohnbestätigung der Türkei oder Bestätigung des Mannes, der ihn aufgenommen haben soll, möglich. Bei der Aussage, dass ihm die Vorlage solcher Nachweise nicht möglich sei, handele es sich um eine reine Schutzbehauptung. Der Kläger habe die Unmöglichkeit der Ausreise verschuldet. Die freiwillig erfolgte Sprachanalyse habe zu keinem eindeutigen Ergebnis geführt. Zudem habe der Kläger die Sicherung seines Lebensunterhalts nicht nachgewiesen. Auch seien die Straftaten nicht zu vernachlässigen, so dass Ausweisungsgründe vorlägen. Schließlich sei die Einreise nicht mit dem erforderlichen Einreisevisum erfolgt. Bei der Ermessensprüfung werde nicht von der Einhaltung der Voraussetzungen des § 5 AufenthG abgesehen, da der Kläger seiner Ausreisepflicht nicht nachkomme, obwohl ihm die freiwillige Ausreise zumutbar sei, Ausweisungsgründe vorlägen und der Lebensunterhalt nicht gesichert sei.

Der Kläger erhob gegen diesen Bescheid mit anwaltlichem Schreiben vom 07.05.2008 Widerspruch. Zur Begründung trug er vor: Eine Wohnsitzbestätigung der Türkei setze eine entsprechende Registrierung voraus, die jedoch nie erfolgt sei. Zu dem Mann, der ihn in der Türkei aufgenommen habe, bestehe keinerlei Kontakt. Er sehe auch keine Möglichkeit, den Kontakt wiederherzustellen. Da § 25 Abs. 5 AufenthG eine „Soll-Vorschrift“ sei, könne im Regelfall von dem Vorliegen der sich aus § 5 AufenthG ergebenden Voraussetzungen abgesehen werden. Es sei treuwidrig, wenn der Beklagte dem Kläger vorhalte, dass er seinen Lebensunterhalt nicht ohne öffentliche Leistungen sicherstellen könne, wenn er ihm gleichzeitig die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis versage. Er könne ohne Pass oder Passersatzpapiere auch nicht (freiwillig) ausreisen.

Mit Verfügung vom 26.06.2008 wurde dem Kläger die Erwerbstätigkeit gestattet. Der Kläger legte Verdienstbescheinigungen für die Monate Oktober 2008 bis April 2009 vor. Er erklärte, dass er telefonisch Kontakt mit zwei Rechtsanwälten im Irak aufgenommen habe, um an Personaldokumente zu kommen. Diese hätten keine Möglichkeit gesehen, für ihn tätig zu werden. Ein weiterer Rechtsanwalt – [REDACTED] habe ihm eine Bescheinigung erstellt. In dieser Bescheinigung heißt es, dass er für die Antragstellung

persönlich beim Amt für Personenstandswesen in Kirkuk mit all seinen Unterlagen vorsprechen müsse.

Das [REDACTED] wies den Widerspruch mit Bescheid vom 01.09.2009 zurück. Der Kläger habe unterschiedliche Herkunftsländer angegeben. Es sei daher nicht plausibel, wenn er sich ausgerechnet nach Kirkuk wende, um sich eine Geburtsurkunde zu verschaffen. Das Erfordernis des persönlichen Erscheinens lasse sich nur so erklären, dass in Kirkuk keine Informationen über den Kläger vorliegen. Das Anwaltsschreiben stelle darauf ab, eine Unmöglichkeit zu konstruieren, die es hinsichtlich der Türkei nicht gebe. Das behauptete Ausreisehindernis sei aufgrund seiner ständig wechselnden Angaben unzutreffend und selbst verursacht. Aufgrund der Verweigerung einfacher Auskünfte und seiner Mitwirkung sei der Kläger nicht unverschuldet an der freiwilligen Ausreise gehindert. Zudem seien die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG nicht erfüllt. Er besitze keinen gültigen Pass. Von der Passpflicht könne nicht abgesehen werden, weil er seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkomme, das Verfahren verschleppe und die Identitätsfeststellung verhindere. Auch ein Absehen von Erfordernis des gesicherten Lebensunterhalts sei nicht möglich. Die Akte enthalte zwar Verdienstbescheinigungen für Oktober und November 2008. Diese seien jedoch nicht als nachhaltiger Einkommensnachweis anzusehen, weil darin auf eine Befristung bis zum 31.01.2009 hingewiesen werde. Zudem sei wegen des fehlenden Nachweises der Identität die Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 a AufenthG nicht erfüllt. Angesichts der erheblichen Vorstrafen bestehe zudem ein Ausweisungsgrund nach § 55 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 AufenthG, der gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG zur Versagung der Aufenthaltserlaubnis führe. Die Verurteilungen seien nicht als geringfügig zu klassifizieren. Dem Kläger dürfe eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG nicht erteilt werden.

Der Kläger hat am 05.10.2009 – entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung – beim [REDACTED] erhoben. Dieses Gericht hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 08.02.2010 an das erkennende Gericht verwiesen. Der Kläger bekräftigt, dass es ihm nicht möglich sei, Personaldokumente zu beschaffen. Es sei plausibel, dass er sich an die Behörden in Kirkuk wende, weil er aus diesem Ort stamme. Die Türkei sei nicht sein Heimatland. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger die Klage zurückgenommen, soweit sie auf die Verpflichtung des Beklagten zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gerichtet war.

Der Kläger beantragt nunmehr,

1. den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 05.05.2008 und des Widerspruchsbescheides vom 01.09.2009 zu verpflichten, den Kläger erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden,

2. die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er erwidert: Der Kläger sei nicht unverschuldet an der Ausreise gehindert, weil es in seinem Handlungsbereich liege, nachzuweisen, dass die vorgetragenen Tatsachen zum Lebenslauf der Wahrheit entsprechen. Nach der Sprachanalyse sei auch ein anderes Herkunftsgebiet möglich. Die Voraussetzungen des § 5 AufenthG seien nicht erfüllt. Das gelte zwar nicht für die Sicherung des Lebensunterhalts, weil der Kläger seit dem 26.10.2008 einer Erwerbstätigkeit nachgehe. Aufgrund der Vielzahl von Straftaten lägen aber Ausweisungsgründe vor. Zudem habe der Kläger die Passpflicht nicht erfüllt und sei ohne Visum und ohne gültiges Identitätsdokument eingereist. Das vorgelegte Anwaltsschreiben sei nicht geeignet, Bestrebungen zur Identitätsklärung zu belegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze sowie die Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 2 VwGO eingestellt.

Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet. Der Bescheid des Beklagten vom 05.05.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Landesverwaltungsamts vom 01.09.2009 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Beklagte ist zu verpflichten, den Antrag des Klägers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom 23.07.2007 erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Der Bescheid des Beklagten vom 05.05.2008 ist in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Landesverwaltungsamts vom 01.09.2009 fehlerhaft, weil das den Behörden für die Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zustehende Ermessen fehlerhaft ausgeübt wurde. Nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über

seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

Sind die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 AufenthG erfüllt, steht der Ausländerbehörde Ermessen zu. Im Fall des § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG – der Aussetzung der Abschiebung seit 18 Monaten – „soll“ sogar die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Soweit die Behörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht auch, ob der Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsakts rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist (§ 114 Satz 1 VwGO).

Ermessensfehler ergeben sich daraus, dass in den Bescheiden fehlerhaft die Versagungsgründe des § 25 Abs. 5 Satz 3 und 4 AufenthG angenommen wurden. Der Kläger ist zur Überzeugung des Gerichts unverschuldet an der Ausreise gehindert. Er verfügt über keinerlei Personaldokumente, die ihm eine Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland in ein anderes Land ermöglichen könnten, und ist auch nicht in der Lage, das Ausreisehindernis zu beseitigen. Die Botschaft der Republik Irak in der Bundesrepublik Deutschland hat dem Kläger mehrfach bestätigt, dass ihm kein irakischer Pass ausgestellt werden könne, da ihm die irakischen Originaldokumente fehlten. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass der Kläger andere als irakische Personaldokumente erhalten könnte. Der Kläger hat erklärt, dass sein Vater Iraker, und seine Mutter Afghanin war. Gemäß § 4 Ziff. 1 des im Zeitpunkt der Geburt des Klägers geltenden irakischen Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1963 ist irakischer Staatsangehöriger, wer von einem irakischen Mann abstammt. Ob der Kläger nach Afghanischem Recht aufgrund der Abstammung von seiner Mutter auch die afghanische Staatsangehörigkeit erlangt haben könnte, kann dahinstehen, da der Kläger keine näheren Informationen über seine Mutter hat.

Die Angaben des Klägers zu seiner Staatsangehörigkeit und Herkunft sowie über einen Lebensweg vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland sind schlüssig. Sie werden durch die ausführliche Sprachanalyse vom 01.12.2006 bestätigt. Aus dem Gutachten wird deutlich, dass der Kläger verschiedene Spracheinflüsse hatte, was einen Aufenthalt in mehreren Ländern belegt und auch den Angaben zur Herkunft seiner Mutter entspricht. Obwohl der Kläger Türkisch spricht, wird ein türkischer muttersprachlicher Hintergrund ausgeschlossen. Auch eine iranische Herkunft kommt nach dem Gutachten nicht in Betracht. Das Gutachten geht mit „einiger Wahrscheinlichkeit“ von einer irakischen Herkunft des Klägers aus.

Der Kläger hat keine widersprüchlichen Angaben gemacht, aus denen sich Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Schilderung über die irakische Herkunft ergeben könnten. Der Widerspruchsbescheid geht von falschen sachlichen Voraussetzungen aus, wenn dort ausgeführt ist, dass der Kläger unterschiedliche Herkunftsländer angegeben habe und es nicht plausibel sei, dass er sich für eine Geburtsurkunde nach Kirkuk wende. Der Kläger

hat im gesamten Verlauf seiner asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren stets angegeben, dass sein Vater Iraker und seine Mutter Afghanin war, er seine ersten Lebensjahre im Irak verbracht habe, dann illegal in der Türkei gelebt habe und schließlich in den Irak abgeschoben worden sei. Bereits auf die erste Frage bei der Anhörung vor dem damaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 15.10.2002 hat er erklärt, dass er die irakische Staatsangehörigkeit besitze. Er hat auch stets angegeben, aus Kirkuk zu stammen. Die zunächst erfolgte Aussage, dass er Ende der 80-er Jahre auch etwa eineinhalb Jahre im Iran verbracht habe, hat der Kläger bereits wenige Tage später, bei der Fortsetzung der Anhörung vor dem Bundesamt am 21.10.2002, zurückgenommen. Allein aus diesem kurzzeitigen und selbst korrigierten „Widerspruch“ lässt sich nicht auf eine Täuschung oder Verschleierung über die Identität und Herkunft schließen, zumal der ursprünglich behauptete Aufenthalt im Iran keine Auswirkungen auf die Staatsangehörigkeit hätte. Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Kläger nicht – seinen Angaben entsprechend – in Kirkuk geboren ist, bestehen nicht. Daher ist auch nicht ersichtlich, an welche andere Behörde als diejenige in Kirkuk er sich wenden könnte, um eine Geburtsurkunde zu erhalten. Demgegenüber geht der Widerspruchsbescheid davon aus, dass eine Unmöglichkeit, sich Personalpapiere zu beschaffen, hinsichtlich des Herkunftslandes Türkei nicht bestehe. Die Annahme, der Kläger verschleierte seine Identität, weil er sich nicht um Personaldokumente in der Türkei bemühe, ist verfehlt, weil der Kläger stets glaubhaft erklärt hat, in der Türkei nicht registriert worden zu sein. Bereits die unzutreffenden Annahmen der Widerspruchsbehörde, dass der Kläger als „Heimatländer mal die Türkei, den Iran oder Irak annehme“ und sich - wovon die Behörde offenbar ausgeht - Personalpapiere aus der Türkei beschaffen könne, stellt einen Ermessensfehler dar, der zur Rechtswidrigkeit des Bescheides führt. Denn ein Verwaltungsakt ist ermessensfehlerhaft, wenn die Behörde bei ihrem Handeln von unzutreffenden, in Wahrheit nicht gegebenen, unvollständigen oder falsch gedeuteten tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, § 114 Rdnr. 12).

Es ist nicht ersichtlich, welche weiteren Maßnahmen der Kläger ergreifen könnte, um an Personalpapiere zu gelangen. Der Kläger hat nach seinen plausiblen Angaben mit mehreren Rechtsanwälten in Kirkuk Kontakt aufgenommen. Er hat eine schriftliche Erklärung eines Rechtsanwalts vorgelegt, aus der sich ergibt, dass für den Antrag auf Erstellung von Personaldokumenten eine persönliche Vorsprache erforderlich ist. Auch der Beklagte hat nicht erklärt, welche konkreten Handlungen der Kläger noch vornehmen könnte, um Nachweise über seine Identität zu erhalten. Der Beklagte und die Widerspruchsbehörde zweifeln zwar die Echtheit und inhaltliche Richtigkeit des anwaltlichen Schreibens aus dem Irak an, legen aber nicht substantiiert dar, welche Merkmale des Dokuments auf eine Fälschung hinweisen oder aus welchen konkreten Gründen die Erklärung inhaltlich falsch sein könnte. Nach Auffassung der Widerspruchsbehörde lässt sich die anwaltliche Bescheinigung nur so erklären, dass in Kirkuk keine Erkenntnisse über den Kläger vorliegen. Ob diese Annahme zutrifft, kann auf sich beruhen. Selbst wenn die Geburt des Klägers nicht in Kirkuk registriert sein sollte, lässt dies nicht darauf schließen, dass der Kläger vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über seine Herkunft gemacht hat. Abgesehen davon, dass den Behörden in Kirkuk ein Registraturfehler unterlaufen sein könnte, ist auch nicht sicher, ob die Eltern die Geburt des Klägers in Kirkuk angemeldet haben.

Auch die Angaben des Klägers über seinen weiteren Lebensweg sind schlüssig. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung bereitwillig geschildert, in welchen Orten er sich im Laufe der Jahre aufgehalten hat. Seine Angaben entsprechen seiner Schilderung vor dem damaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und vor dem Sprachgutachter. Er hat glaubhaft erklärt, dass er über keinerlei Kontakte zu seinen Eltern und zu dem Mann, der ihn in der Türkei aufgenommen hat, verfügt. Es ist nicht ersichtlich, welche Auskünfte der Kläger verweigert haben sollte und welche Nachweise oder Belege er über seine Lebensstationen noch vorlegen könnte. Eine Wohnsitzbestätigung aus der Türkei scheidet aus, weil der Kläger nach seinen plausiblen Angaben in der Türkei nicht registriert war.

Der Widerspruchsbescheid, der dem angefochtenen Bescheid die für die gerichtliche Überprüfung maßgebliche Gestalt gibt (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO), geht demnach zu Unrecht davon aus, dass der Versagungsgrund des § 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vorliegt. Dementsprechend fehlt es in dem Bescheid an einer Ausübung des Ermessens, so dass ein Ermessensausfall vorliegt. Ausdrücklich heißt es in dem Bescheid, dass eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG nicht erteilt werden darf.

Der Ermessensfehler ist auch nicht deshalb irrelevant, weil die angefochtenen Bescheide auch auf das Fehlen der allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 5 Abs. 1 AufenthG gestützt sind, nämlich die Nichterfüllung der Passpflicht, die fehlende Sicherung des Lebensunterhalts, den fehlenden Identitätsnachweis, und die Vorstrafen des Klägers. Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen sind nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nur als *fakultative* Versagungsgründe zu berücksichtigen (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 15.03.2011 – 11 LB 199/10 -, juris), so dass es im Ermessen der Behörde steht, gleichwohl eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Aus dem Bescheid ergibt sich nicht, dass die weiteren Gründe, die für die Versagung der Aufenthaltserlaubnis genannt wurden, auch unabhängig vom Vorliegen der Versagungsgründe des § 25 Abs. 5 Satz 3 AufenthG zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten. Daher kann dahinstehen, ob eine auf die genannten Aspekte gestützte ablehnende Ermessensentscheidung tragfähig wäre.

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Bemühungen des Klägers um die Verschaffung von Personaldokumenten und um Identitätsklärung wird eine Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis nicht auf die Nichterfüllung der Passpflicht und den fehlenden Identitätsnachweis gestützt werden dürfen. Die Ausführungen im Widerspruchsbescheid zur Sicherung des Lebensunterhalts gehen zudem von einem falschen Sachverhalt aus, weil das Arbeitsverhältnis über den 31.01.2009 hinaus bestanden hat. Bei der neuen Entscheidung über den Antrag wird der Beklagte darüber hinaus zu prüfen haben, ob die Vorstrafen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Hinblick auf den inzwischen eingetretenen Zeitablauf noch entgegengehalten werden können.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs 1 und Abs. 2, 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung bezüglich der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO für notwendig erklärt, weil es dem Kläger angesichts der schwierigen Sach- und Rechtsprobleme nicht zumutbar war, das Widerspruchsverfahren ohne rechtskundigen Beistand zu führen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses **Urteil** steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Gegen die Entscheidung über die **Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren** kann innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

einzu legen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.

Für **beide Rechtsmittel** gilt:

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Risse

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe:

Die Entscheidung folgt aus § 52 Abs. 2 GKG. Das Gericht hat entsprechend den Empfehlungen in Ziff. 8.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327) den Auffangstreitwert angesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Risse